



Einkaufsbedingungen der Fa. All4Feed GmbH

1. Geltungsbereich:

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von uns geschlossenen Verträge über den Wareneinkauf. Von diesen Bedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder diese ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsabschluss, Bestellung:

Angebote können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Der Vertrag wird erst durch unsere Bestellung bindend. Der Inhalt der Bestellung bzw. des Rahmenkontraktes gilt als vereinbart, sofern der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

Der Vertragsabschluss erfolgt grundsätzlich unter Anwendung der Incoterms in der von der internationalen Handelskammer (ICC) zum Abschlusszeitpunkt jeweils gültigen Fassung. Erfolgt im Einzelfall keine gesonderte Vereinbarung, so gilt DDP Lager der All4Feed GmbH in Österreich gemäß Incoterms in der zum Abschlusszeitpunkt jeweils gültigen Fassung.

3. Lieferung und Lieferverzug:

Der Lieferant nimmt zu Kenntnis, dass wir auf die vollständige Einhaltung der Bestellmengen, Liefertermine, Qualität und Lieferumstände wie Lieferort, Verpackung usw. bestehen. Der Lieferschein muss stets detaillierte Mengen- bzw. Warenangaben (Verpackungsart, Gewichtseinheit usw.) und die All4Feed Bestellnummer enthalten. Preisangaben am Lieferschein sind nicht zulässig.

Kommt der Verkäufer seinen Vertragspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist von in der Regel fünf Geschäftstagen vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz geltend zu machen, insbesondere auch den Regress des Schadens der Kunden des Käufers. Etwaige durch einen Deckungskauf entstehende Mehrkosten gehen, ungeachtet der sonstigen Schadenersatzverpflichtungen, zu Lasten des Verkäufers. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung im Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro Werktag, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Der Anspruch auf Erfüllung sowie Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens und anderweitige uns zustehende Rechte wegen Verzuges bleiben unberührt.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilrechnungen oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechenden Lieferungen abzulehnen und die Annahme und /oder Zahlung von der vollständigen und genauen Vertragserfüllung abhängig zu machen. Bis zu vorbehaltlosen Annahme trägt der Lieferant die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.

4. Preise:

Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend. Angegebene Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und nicht gesondert ausgewiesen ist. Der Preis schließt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung die Lieferung DDP gemäß Incoterms in der zum Abschlusszeitpunkt jeweils gültigen Fassung ein.

5. Qualität, Gewährleistung:

Die Ware muss – vorbehaltlich weitergehender Vereinbarung – handelsübliche Qualität aufweisen. Sie muss frisch sein und allen gesetzlichen, insbesondere futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Ware muss in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden Bestimmungen der EU und des bekanntgegebenen oder erkennbaren Bestimmungslandes entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass keine Patent-, Marken- und Musterrechte verletzt werden. Behördliche Feststellungen zur fehlenden Verkehrsfähigkeit der Ware sind für die Vertragsparteien bindend.

Eine Analyse kann vom Käufer innerhalb von drei Monaten ab der Ablieferung der Ware beim Käufer oder bei dessen Kunden bei einem akkreditierten Labor in Auftrag gegeben werden. Zwischen den Parteien ist das Ergebnis dieser Analyse ebenfalls

bindend. Erweist sich die Ware nach dem Ergebnis der Analyse als mangelhaft, trägt der Verkäufer die Kosten sämtlicher Analysen.

Die Haltbarkeit frischer Ware muss zum Zeitpunkt der Anlieferung – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – noch mindestens 80% der vereinbarten Gesamthaltbarkeit betragen.

Der Verkäufer ist verpflichtet ein Rückstellmuster (min. 250 g) zu ziehen und ordnungsgemäß in einem luft- und feuchtigkeitsundurchlässigen Behältnis aufzubewahren. Dem Käufer ist ein Zugriff auf das Rückstellmuster der gelieferten Charge für die gesamte Haltbarkeitsdauer, mindestens jedoch 6 Monate zu ermöglichen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, durch eindeutige, dauerhafte Hinweise auf Verwendungsrisiken aufmerksam zu machen und uns die Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und insbesondere keine Eigentumsvorbehalte oder -rechte, Pfand-, Zurückbehaltungs-, Befriedigungs- oder Aussonderungsansprüche oder gewerbliche Schutzrechte bestehen. Werden solche Rechte geltend gemacht, sind wir ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag, Rückforderung eines bereits bezahlten Kaufpreises sowie Rücksendung der Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten berechtigt, sowie hat der Lieferant alle uns entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen und uns gegenüber dem Dritten schadlos und klaglos zu halten.

Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar oder unmöglich, so sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und /oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Kaufpreis zu mindern.

Mängelansprüche stehen uns auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss unbekannt gewesen ist bzw. wenn die Ware direkt vom Lieferanten zu unseren Kunden geliefert wurde (Streckengeschäft).

Ist der Verkäufer nach den gesetzlichen oder aufgrund der vertraglichen Regelungen zum Schadenersatz verpflichtet, hat der dem Käufer insbesondere auch solche Schäden zu ersetzen, die diesem infolge eines gesetzlich vorgeschriebenen oder behördlicherseits angeordneten Rückrufs der mangelhaften Ware oder eines damit hergestellten Erzeugnisses (Futtermittel) entstehen. Wird der Käufer bei einem Wiederverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt der Verkäufer den Käufer von jedem daraus entstandenen Schaden frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, einem vom Kunden des Käufers gegen den Käufer gerichteten Gewährleistungsanspruch als gegen sich gerichtet zu behandeln.

6. Höhere Gewalt:

Im Falle einer Behinderung der Lieferung durch vom Lieferanten nicht zu vertretende Ereignisse wie Epidemien oder kriegerische Auseinandersetzungen (Force Majeure) ist der Lieferant berechtigt, den Lieferzeitpunkt um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Lieferant hat uns über die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten und die Gründe auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Ist es für eine der Parteien aufgrund der Dauer der Behinderung nicht zumutbar am Vertrag festzuhalten, so ist die betroffene Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Von einer Unzumutbarkeit ist in der Regel im Falle einer Behinderung von drei Monaten auszugehen. Im Falle des Rücktritts ist der Lieferant verpflichtet, uns etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zu erstatten.

Kein Fall der Force Majeure im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt vor bei behördlich angeordneten Maßnahmen oder Verwendungsbeschränkungen von Futtermitteln aufgrund fehlender oder eingeschränkter Verkehrsfähigkeit der Ware sowie Produktionsstörungen, Maschinenbruch, Havarien und sonstigen Störungen, die sich im organisatorischen und geschäftlichen Verantwortungsbereich des Lieferanten ereignen.

Sind wir oder ein Kunde von uns aufgrund eines Falles von Force Majeure an der Erfüllung unserer Vertragspflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert, so sind wir berechtigt, den Lieferzeitpunkt, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

7. Gefahrübergang:

Die Lieferung hat vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen DDP gemäß Incoterms in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzugs bleiben unberührt.

8. Rechnung und Zahlung:

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt gegen Rechnung und Vorlage des entsprechenden Liefernachweises. Rechnungen haben durch Anführung unserer Bestellnummer auf unsere Bestellung Bezug zu nehmen und müssen allen gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung aufweisen. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anderes vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto bzw. 14 Tagen minus 3% Skonto, ab Rechnungserhalt. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag des gewährten Zahlungsziels angewiesen wird.

Wir sind berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln unsere Zahlung auch trotz erfolgter Annahme bis zu Mangelbeseitigung zur Gänze zurückzuhalten und im Fall des Rücktritts vom Vertrag die beweglichen Sachen des Lieferanten bis zum Einsatz aller Kosten aus diesem, aus konnexen und aus nicht konnexen Geschäften mit dem Lieferanten zurückzubehalten und uns daraus Befriedigung unserer Ansprüche zu verschaffen.

9. Schriftform und Salvatorische Klausel:

Mündliche Nebenabreden zum geschlossenen Vertrag bestehen nicht, außer wenn sie nicht umgehend durch All4Feed GmbH schriftlich bestätigt wurden. Jede Abweichung und Änderung dieser Einkaufsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig bzw. nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, in deren Wirkung der unwirksamen Klausel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

10. Gerichtsstand und Rechtswahl:

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter ausdrücklichen Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeit ist ausschließlich das für den Sitz der All4Feed GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht.

11. Geheimhaltung:

Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen im Zusammenhang mit unserem Geschäftsbetrieb, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht, einschließlich Preise, Spezifikationen, Rezepturen, Mustern, Methoden oder Formeln vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne unserer ausdrücklichen Zustimmung untersagt.

12. Datenschutz:

Der Lieferant verpflichtet sich bzw. erteilt seine Zustimmung an All4Feed GmbH, die im Rahmen des Geschäftsverhältnisses übermittelten, personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Informationspflichten der Datenschutzgrundverordnung wird auf die Datenschutzerklärung auf der Website von All4Feed GmbH verwiesen.